

Interventionsplan – Was tun bei Verdachtsfällen?

Was ist zu tun, wenn tatsächlich ein Verdacht auf Kindesmissbrauch geäußert wird bzw. Sie selbst eine verdächtige Beobachtung machen? Wir Sie am besten reagieren ist letztlich von Fall zu Fall individuell zu entscheiden. Wir möchten Ihnen dennoch einige Handlungsleitlinien mit auf den Weg gehen, an denen sie sich entlanghangeln können, um Ihnen den ersten Schritt zum "Handeln" zu erleichtern und die ersten Schritte zur Intervention einzuleiten.

- ☑ Bewahren Sie Ruhe! Es lohnt sich nicht vorschnell und unüberlegt zu handeln.
- Ziehen Sie die Ansprechperson für Kindesmissbrauch bzw. eine Vertrauensperson Ihres Vereins mit ein und besprechen Sie gemeinsam das weitere Vorgehen.
- ☑ Geben Sie keine Informationen an unbeteiligte Dritte weiter solange der Verdacht nicht bestätigt bzw. aufgeklärt ist.
- ☑ Der Schutz des Kindes oder Jugendlichen steht an erster Stelle. Bestätigt sich ein Verdacht, muss das Opfer sofort vor weiteren Übergriffen geschützt werden.
- ☑ Stellen Sie den Kontakt zu einer Fachberatungsstelle her. Diese wird Sie bei Ihrem weiteren Vorgehen unterstützen.
- Erarbeiten Sie gemeinsam mit den Fachexperten die Vorwürfe, um möglichst genau das Gefährdungspotenzial abschätzen zu können und gezielt die Schritte einzuleiten.
- ☑ Versuchen Sie den Kontakt zum Opfer zu intensivieren! Hören Sie ihm zu und schenken Sie ihm Ihr Vertrauen. Wichtig: Versprechen Sie dem Opfer niemals, was Sie nicht auch halten können!
- ✓ Vermeiden Sie es den Täter/die Täterin mit dem Verdacht zu konfrontieren.
- ☑ Dokumentieren Sie alle Beobachtungen, Gespräche und Wahrnehmungen schriftlich am besten mit Datum und so detailliert wie möglich.
- ☑ Informieren Sie Ihren Vorstand über die aktuelle Situation und die Verdachtsfälle.
- ☑ Wägen Sie gemeinsam mit den Fachexperten ab, ob und zu welchem Zeitpunkt die Erziehungsberechtigten des Opfers einbezogen werden. Dies macht nur Sinn, wenn kein innerfamiliärer Verdacht bzw. Vorfall besteht.
- Bestätigt sich ein Verdacht, sollte der Täter/die Täterin umgehend vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen werden.
- ☑ Besprechen Sie mit den Fachexperten, wie Sie das betroffene Opfer bei der Verarbeitung der Ereignisse unterstützen können.
- Sollte sich der Verdacht nicht bestätigen, ist es auch wichtig den zu Unrecht Verurteilten Maßnahmen zur Rehabilitation anzubieten.